

**Geschäftsordnung der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
Bezirksverband Mittelhessen**

Beschlossen von der a. o. BDV am 01.12.1981

geändert durch Beschluss der BDV am 13.12.1986 und am 15. 03. 2003

§ 1 Einberufung

1. Zeit, Ort und Tagesordnung der BDV sind 12 Wochen vorher den Untergliederungen bekannt zugeben. Bei einer außerordentlichen BDV kann die Einberufungsfrist verkürzt werden.
2. Gem. § 11 a der Satzung entsenden die Kreisverbände je eine/einen Delegierte/Delegierten auf angefangene 50 Mitglieder.
3. Die gewählten Delegierten der Kreisverbände werden der Geschäftsführung bis spätestens 8 Wochen vor der BDV gemeldet.

§ 2 Leitung

1. Die Leitung der BDV liegt in den Händen eines von der BDV gewählten Tagespräsidiums.
2. Der/die Leiter/in der Versammlung kann in Ausübung dieses Amtes jederzeit das Wort nehmen. Bei Angelegenheiten, die ihn/sie selbst betreffen, hat er/sie die Leitung der Versammlung abzugeben. Ebenso, wenn er/sie sich an der Besprechung zur Sache beteiligen will.
3. Der/die Leiter/in der BDV bringt die auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände in der festgesetzten Reihenfolge zur Verhandlung, unbeschadet des Rechtes der BDV, Punkte von der Tagesordnung abzusetzen, neue Punkte hinzuzufügen oder die Tagesordnung abzusetzen, eine neue Tagesordnung aufzustellen oder die Tagesordnung umzustellen.
4. Der/die Leiter/in der Versammlung hat das Recht, die Redner/innen zur Sache und zur Ordnung zu rufen und Ihnen, wenn sie seinen/ihren Anordnungen als Versammlungsleiter/in dreimal während einer Rede nicht Folge leisten, das Wort zu entziehen.

§ 3 Aussprache

1. In den Verhandlungen der Delegiertenversammlung nehmen stimmberechtigte Vertreter/innen der GEW das Wort. Gäste und Gastdelegierte können sich nur mit Zustimmung der BDV an der Aussprache beteiligen. Das Recht der Abstimmung steht allein den Vertreter/innen zu.
2. Die Redner/innen melden sich unter Angabe des Gegenstandes, zu dem sie sprechen wollen. In der Regel schriftlich zu Wort und werden in die Rednerliste aufgenommen. In der Reihenfolge der Rednerliste erteilt der/die Versammlungsleiter/in

das Wort. Wortmeldungen zu einem Referat werden erst nach dem Schluss des Referates entgegengenommen.

3. Über größere Sachgebiete wird nach dem Vortrag der Berichterstattungen bzw. des Berichterstatters zunächst eine allgemeine Besprechung über den ganzen Umfang des Sachgebietes herbeigeführt. Daran schließt sich eine Sonderbesprechung über die einzelnen Teilgebiete an. Wortmeldungen, die in der Aussprache nicht zur Erledigung gekommen sind, werden in die Sonderbesprechung übernommen.

4. Über wichtige Sachgebiete wie Satzung, Verträge usw. kann auf Antrag eine zweite Lesung veranstaltet werden.

5. Berichtersteller/innen haben unbeschränkte Redezeit. Sie dürfen auch außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste das Wort nehmen.

6. Die gleiche Regelung von § 2 (5) gilt auch für die Antragsteller/innen selbständiger Anträge.

7. Ein Verlesen vorbereiteter Referate in der Aussprache ist nicht gestattet.

8. Für die Redner/innen in der Aussprache kann die Redezeit beschränkt werden, wenn aus der Versammlung ein entsprechender Antrag gestellt wird.

§ 4 Anträge

1. Selbständige Anträge für die BDV können gem. § 13 (1) der Satzung eingebracht werden vor dem BVo, dem GV sowie den Fach- und Personengruppen.

2. Anträge müssen bei der Geschäftsführung des BV so rechtzeitig eingebracht werden, dass die Anträge auf Satzungsänderungen mindesten 6 Wochen, die übrigen Anträge mindestens 4 Wochen vor der BDV den Untergliederungen mitgeteilt werden können.

3. Bei Anträgen, die nach diesem Zeitpunkt eingegangen sind, muss vor geschäftsordnungsmäßigen Behandlung von dem/der Antragsteller/in der Nachweis geführt werden, dass die Voraussetzungen zur Einreichung des Antrages vor Ablauf der Meldefrist nicht gegeben war. Die Behandlung des Antrages ist erst möglich, wenn die Vertreterversammlung die Dringlichkeit anerkennt.

4. Zusatz- und Änderungsanträge zu den selbständigen Anträgen, ebenso Anträge zu den Referaten können der Verhandlung von stimmberechtigten Vertreter/innen gestellt werden. Auch diese Anträge müssen dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Sie werden verlesen, ehe er/die nächste Redner/in das Wort erhält. Damit stehen sie ebenfalls zu Besprechung.

5. Wenn die eingereichten Anträge nach der Meinung des/der Versammlungsleiters/in nicht zur Sache gehören, kann er/sie in der Versammlung an dieser Stelle ausschließen. gegebenenfalls hat er/sie die Entscheidung der Vertreterversammlung herbeizuführen.

6. Anträge können von den Antragstellern/innen ganz oder teilweise zurückgezogen werden. Ein zurückgezogener Antrag kann von einem/r anderen Stimmberechtigten Vertreter/in wieder aufgenommen werden.

7. Über einen Antrag kann auf Beschluss der Delegiertenversammlung auch geteilt verhandelt oder abgestimmt werden.
8. Ein eingereichter Antrag bedeutet nicht gleichzeitig eine Wortmeldung. Diese muss besonders erfolgen.
9. Anträge mit Änderungen zum Haushaltsplan müssen mit einem Deckungsvorschlag versehen sein.

§ 5 Reden zur Geschäftsordnung

1. Zur Geschäftsordnung muss den stimmberechtigten Vertretern/innen auch außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste das Wort gegeben werden. Ausführungen zur Sache im Rahmen der Rede(n) zur Geschäftsordnung sind nicht zulässig.
2. Bei den Rednern/innen zur Geschäftsordnung kann von schriftlichen Wortmeldungen abgesehen werden, wenn die Redner/innen zu Beginn Ihrer Ausführungen ihren Namen nennen.

§ 6 Schluss der Besprechung

1. Ein Antrag auf Schluss der Besprechung kommt zur Abstimmung, nachdem ein/e Redner/in für, ein/e Redner/in gegen den Schluss gesprochen hat und die Rednerliste verlesen worden ist.
2. Ein Antrag auf Schluss der Rednerliste ist nicht zulässig.
3. Das Schlusswort steht der/der Berichterstatter/in auch dann zu, wenn der Antrag auf Schluss der Besprechung angenommen worden ist.
4. Das Wort zur Abgabe einer persönlichen Bemerkung darf nur nach Abschluss eines Tagesordnungspunktes erteilt werden.
5. Vor der Abstimmung werden alle eingegangenen Anträge, Abänderungs- und Zusatzanträge verlesen. Und der/die Leiter/in der Versammlung setzt auseinander, wie er/sie sich die Behandlung der Anträge in der Abstimmung denkt.
6. Über Verfahrensvorschläge der Antragskommission wird von den Delegierten vor dem Eintritt in die Antragsberatung entschieden.
Nach Abschluss der Beratung wird zunächst über Änderungsanträge, auch die der Antragskommission, entschieden, und zwar über den je weitestgehenden zuerst. Darauf wird über den Antrag in der dann vorliegenden Form abgestimmt.
7. Anträge auf Übergang zur Tagesordnung und danach Anträge auf Vertagung gehen allen anderen Anträgen voraus.

§ 7 Abstimmung

1. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vertreter/innen anwesend ist. Wird vor Beginn der Abstimmung die Beschlussfähigkeit bezweifelt, hat Auszählung zu erfolgen.
2. Die Abstimmung erfolgt nach Abschluss der Aussprache über einen Gegenstand. Während der Abstimmung wird das Wort nicht mehr erteilt.
3. An der Abstimmung dürfen sich nur stimmberechtigte Vertreter/innen beteiligen.
4. Bei der Abstimmung gilt die einfache Mehrheit.
5. Die Abstimmung geschieht durch Emporheben der Vertreterkarte, in besonderen Fällen durch Abgabe der Stimmzettel oder durch Namensaufruf. Der Antrag auf namentliche Abstimmung bzw. auf Abstimmung durch Abgabe der Stimmzettel bedarf der Zustimmung der Mehrheit der stimmberechtigten Vertreter/innen. Bei Aufruf der Namen haben die Vertreter/innen lediglich mit „ja“ oder mit „nein“ oder mit „Stimmenthaltung“ zu antworten.
6. Bei Satzungsänderungen ist die Qualifizierte Mehrheit (2/3) der von der Mandatsprüfungskommission ermittelten stimmberechtigten Vertreter/innen erforderlich.
7. Nach Abstimmung stellt der/die Leiter/in der Versammlung die Annahme der Ablehnung fest. Im Zweifelsfalle findet die Gegenprobe statt. Auf Wunsch auch die Feststellung über die Zahl der Stimmenthaltungen.
8. Wird das Ergebnis der Abstimmung angezweifelt, erfolgt die Auszählung der Stimmen durch von dem/der Vorsitzenden benannte Stimmzähler/innen.
9. Die Übertragung des Stimmrechtes auf einen/eine Anderen/andere Vertreter/in ist unzulässig.
10. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
11. Nach Abstimmung ist jede weitere Verhandlung über den beratenen Gegenstand innerhalb der Sitzung unzulässig.

§ 8 Zweifel über Auslegung und Änderung der Geschäftsordnung

Über Zweifel bei Auslegung der Geschäftsordnung im Einzelfall entscheidet die BDV mit einfacher Mehrheit.

Änderungen der Geschäftsordnung können mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

§ 9 Anderweitige Anwendung der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung gilt sinngemäß auch für die Sitzungen des BVo, des GV, sowie der Fach- und Personengruppen.